

Satzung

Inhaltsverzeichnis

§§	Titel	Seite
1	Name und Sitz	2
2	Geschäftsjahr	2
3	Vereinszweck	2
4	Gemeinnützigkeit	3
5	Erwerb der Mitgliedschaft	3
6	Beendigung der Mitgliedschaft	4
7	Beiträge und Gebühren	5
8	Organe des Vereins	6
9	Mitgliederversammlung	6
10	Aufgaben der Mitgliederversammlung	7
11	Wahlen	8
12	Beschlussfassung	8
13	Stimmrecht und Wählbarkeit	9
14	Vorstand	9
15	Geschäftsführender Vorstand	10
16	Jugendabteilung	11
17	Beirat	12
18	Ausschüsse	13
19	Verfahren bei Satzungsverstößen	14
20	Protokollführungspflicht	15
21	Auflösung des Vereins	15
22	Geschäfts-, Beitrags-, Jugendordnung	15
23	Haftpflicht	16
24	Inkrafttreten	16

§ 1**Name und Sitz**

(1) Der Verein führt den Namen

„Turn- und Sportverein Breitscheid 1972 – Tennis – e.V.“

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Ratingen – Breitscheid und ist in dem Vereinsregister beim Amtsgericht Ratingen (VR 335) eingetragen.

§ 2**Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3**Vereinszweck**

(1) Der Verein pflegt und fördert den Tennissport, die sportlichen Kontakte zu anderen Vereinen sowie die gesellschaftliche Verbundenheit seiner Mitglieder.

(2) Besondere Förderung sollen die jugendlichen Mitglieder erfahren unter Beachtung gesundheitlicher, sozialer und pädagogischer Gesichtspunkte.

(3) Durch die Mitgliedschaft im Verein erkennen die Mitglieder die Satzungen und Ordnungen des Tennisbezirk III Düsseldorf e.V. und des Tennis-Verbandes-Niederrhein an, denen der Verein als Mitglied angehört.

(4) Der Verein ist frei von parteipolitischen, konfessionellen und weltanschaulichen Bindungen.

(5) Die Änderung des Vereinszweckes entspricht der Auflösung des Vereins und ist nur unter den Voraussetzungen des § 21 möglich.

§ 4

Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Das Vereinsvermögen darf nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Mitglieder des Vorstandes sowie die nach dieser Satzung mit Funktionen betrauten Personen sind ehrenamtlich tätig. Aufwendungen, die bei Wahrnehmung der Aufgaben und Interessen des Vereins entstehen, können erstattet werden.

(4) Bei Auflösung des Vereins (§ 21) und bei Wegfall des Vereinszweckes (§ 3 Abs. 5) fällt das noch vorhandene Vermögen des Vereins an die evangelische und katholische Kirchengemeinde in Ratingen – Breitscheid zu gleichen Teilen für die Förderung der in ihrer Trägerschaft stehenden Kindergärten.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

(2) Die aktive (ordentliche) oder passive (unterstützende) Mitgliedschaft im Verein erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes auf Grund eines schriftlichen Antrages. Der Aufnahmeantrag von nicht voll geschäftsfähigen Personen muss vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein. Der Aufnahmeantrag hat den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf, die Anschrift und die Telefonnummer des Antragstellers zu enthalten. Der Beschluss über die Aufnahme wird dem Antragsteller mitgeteilt. Er wird nicht begründet und ist unanfechtbar.

(3) Die Mitgliedschaft kann auch in Form der Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sie

wird nur Personen verliehen, die sich um den Tennissport oder den Verein besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag von Vereinsmitgliedern durch die ordentliche Mitgliederversammlung ernannt, wenn zwei Drittel der erschienenen Mitglieder der Ernennung zustimmen.

(4) Passive Mitglieder sind vom Spielbetrieb ausgeschlossen.

(5) Mitglieder sind verpflichtet, für die Erreichbarkeit durch eingeschriebene Briefe oder für Postzustellungen Sorge zu tragen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein.

(2) Die Austrittserklärung muss schriftlich an den Verein gerichtet sein und wird, soweit das austretende Mitglied keinen Zeitpunkt für den Austritt bestimmt, wirksam mit der Kenntnisnahme durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstand.

(3) Ein Mitglied wird aus der Mitgliederliste gestrichen wegen

- a) Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Vereinsorgane trotz Mahnung
- b) Nichtzahlung der Beiträge und Nichterfüllung anderer finanzieller Verpflichtungen trotz Mahnung

Die Streichung von der Mitgliederliste ist zulässig, wenn das Mitglied nicht innerhalb von zwei Monaten nach der zweiten Mahnung seine Verpflichtungen vollständig erfüllt hat.

(4) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, unter anderem

- a) wegen grob unsportlichen Verhaltens
- b) wegen schwerwiegenden Verstoßes gegen die Interessen und Zwecke und/oder Schädigung des Ansehens des Vereins und seiner Organe in hohem Maße
- c) wenn dem Verein und seinen Mitgliedern eine weitere Mitgliedschaft eines Mitgliedes, auch ohne dessen Verschulden, nicht zugemutet werden kann.

(5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche gegen den Verein, einschließlich etwaiger Ansprüche auf Rückzahlung bereits geleisteter Beitragszahlungen. Die Beitragspflicht für das Kalenderjahr, in dem die Mitgliedschaft beendet wird, besteht fort.

(6) Das ausgeschiedene Mitglied hat sämtliche in seinem Besitz befindlichen und dem Verein gehörenden Gegenstände unverzüglich an den Vorstand herauszugeben.

§ 7

Beiträge und Gebühren

(1) Der Verein erhebt Beiträge und Gebühren. Darüber hinaus haben die Mitglieder dem Verein die durch ihr Verhalten entstandenen Kosten zu erstatten.

(2) Beiträge sind der Aufnahmebeitrag, der Jahresbeitrag und andere von der Mitgliederversammlung beschlossene außerordentliche Beiträge (Umlagen). Als Beitrag gilt auch die jährliche Ableistung von Arbeitsstunden zur Erhaltung und Ergänzung der gesamten Tennisanlage.

(3) Gebühren werden erhoben unter anderem für Gastspieler, für den Start bei Club-, Kreis-, Bezirks- und Verbandsmeisterschaften, für Erteilung von Rechnungen und Mahnungen, für Nichtteilnahme am Lastschriftverfahren, für Bankstornierungen und für die Ermittlung der Wohnanschrift von Mitgliedern, die Ausgabe von Platzreservierungsschildern sowie Satzung und Ordnungen des Vereins..

(4) Die Höhe der Beiträge und Gebühren richtet sich nach der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung.

(5) Ein Mitglied, das seine Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig erfüllt, wird vom Spielbetrieb ausgeschlossen. Der Ausschluss vom Spielbetrieb ist mit Zugang des Beschlusses beim Mitglied wirksam. Er wird aufgehoben, wenn die Zahlungsverpflichtungen vollständig erfüllt sind. Für die Zeit des Ausschlusses vom Spielbetrieb erhält das Mitglied keine anteilige Erstattung der Beiträge.

(6) Die Einnahmen werden verwandt für die Verwirklichung des Vereinszweckes (§ 2), aber auch zur Bewahrung der gesamten Tennisanlage einschließlich des Clubhauses und der Tennishalle. Zu diesem Zweck können aus den Beiträgen Rücklagen gebildet werden, um damit neue Anlagen herzustellen, bestehende Anlagen zu erhalten und die aus dem Betrieb der Tennisanlage entstehenden Kosten zu zahlen. Maximal 15 % der Beitragseinnahmen können für Verpflichtungen aus dem wirtschaftlichen Zweckbetrieb verwandt werden.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Beirat und die Jugendversammlung.

§ 9

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, sonst vom Schatzmeister oder einem anderen Mitglied des Vorstandes einberufen und geleitet.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich innerhalb des ersten Quartals statt.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beantragt.

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung (Absatz 2, 3) erfolgt schriftlich per Post unter Bekanntgabe der vom Vorstand erstellten Tagesordnung spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin. Diejenigen Mitglieder, die dem Verein ihre E-Mail-Anschrift bekannt gegeben haben, wird die Einladung ausschließlich auf elektronischem Weg übermittelt. Mit der Bekanntgabe der E-Mail-Anschrift ist die Zustimmung verbunden, dass Einladungen zur Mitgliederversammlung per E-Mail erfolgen dürfen. Die Frist beginnt mit dem zweiten auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Soweit Mitglieder Beitragsnachlässe für Familien oder familiengleiche Wohngemeinschaften erhalten, gelten mit der Einladung eines Mitgliedes alle zu der Familie oder familiengleichen Wohngemeinschaft gehörenden Mitglieder als eingeladen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

(5) Anträge von Mitgliedern zur Ergänzung der Tagesordnung müssen schriftlich mit Begründung spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sein. Der Versammlungsleiter hat die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen und die Mitgliederversammlung zu informieren. Später eingegangene Anträge werden nur nach Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit nicht in § 21 anderes bestimmt ist.

(7) Die Mitgliederversammlung kann mit drei Vierteln der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder vertagt werden.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und den Bericht des Beirates, der auch den Kassenprüfbericht enthält, entgegen, entscheidet auf

Grund eines entsprechenden Antrag des Beirates über die Entlastung des Vorstandes.

(2) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe der Beiträge und Gebühren, ist zuständig für Änderungen der Satzung und Ordnungen sowie für die Beschlussfassung bei bedeutenden Maßnahmen des Vereins.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates. Sie hat das Recht, die Mitglieder dieser Gremien abuberufen.

§ 11

Wahlen

Sind Wahlen erforderlich, wählt die Mitgliederversammlung zunächst die Mitglieder des Vorstandes und dann die des Beirates. Die Wahl des Vorsitzenden des Vereins leitet der amtierende Vorsitzende des Beirates oder bei seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des Beirates. Die weiteren Wahlen übernimmt der neu gewählte Vorsitzende des Vereins. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit wird zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl durchgeführt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 12

Beschlussfassung

Beschlüsse werden grundsätzlich mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Satzungs- und beitragsändernde Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, wenn in der den Mitgliedern bekanntgegebenen Tagesordnung auf die geplante Satzungs- und Beitragsänderung hingewiesen wurde.

§ 13

Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Stimm- und wahlberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle aktiven Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr sowie die Ehrenmitglieder.

(2) Wählbar sind alle Mitglieder, die das 21. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Das Stimm- und Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Abwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn deren Bereitschaft zur Annahme der Wahl schriftlich vorliegt.

(4) Das Stimmrecht ruht, wenn und solange das Mitglied die ihm obliegenden satzungsgemäßen, insbesondere die sich aus § 7 ergebenden Verpflichtungen nicht vollständig erfüllt hat.

§ 14

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes, dem Geschäftsführer, dem Sportreferenten, dem Jugendreferenten und dem technischen Referenten.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes sind Vereinsmitglieder und werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtsperiode beginnt mit der Wahl und endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes auf der nach Ablauf der Amtsperiode stattfindenden Mitgliederversammlung.

(3) Der Vorstand ist in allen Vereinsangelegenheiten verantwortlich und zuständig, soweit sie durch die Satzung nicht anderen Organen des Vereins zugewiesen werden. Vor allem obliegt ihm die Vorbereitung und Terminierung von Mitgliederversammlungen, Aufstellung von Tagesordnungen und die Erstellung eines Jahresberichtes.

(4) Der Vorsitzende beruft Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Bei seiner Verhinderung wird er vom stellvertretenden Vorsitzenden und, falls auch der verhindert ist, durch den Schatzmeister vertreten.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und drei Mitglieder des Vorstandes, davon wenigstens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, anwesend sind. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen. Beschlüsse fasst der Vorstand mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung den Ausschlag.

(6) Scheiden der Geschäftsführer, Sport- oder Jugendreferent vorzeitig aus, so bestimmt der Vorsitzende ein wählbares Vereinsmitglied, das die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes bis zur nächsten Mitgliederversammlung, auf der ein Nachfolger für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied gewählt wird, wahrnimmt.

§ 15

Geschäftsführender Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Er hat die Stellung des gesetzlichen Vertreters (§ 26 BGB). Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch zwei seiner Mitglieder. Sind zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes längere Zeit durch Krankheit oder Ortsabwesenheit an der Wahrnehmung ihrer Amtsgeschäfte gehindert und sind dringliche Entscheidungen zu treffen, die keinen Aufschub dulden, so ist das verbleibende Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zur Wahrung von Rechten und Fristen berechtigt, den Verein allein zu vertreten.

(2) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes eingeladen und zwei Mitglieder anwesend sind. Im übrigen gilt § 14 Absatz 5 Satz 2 bis 4 entsprechend.

(3) Scheidet der Vorsitzende aus, übernimmt der stellvertretende Vorsitzende die Aufgaben des Vorsitzenden. Scheiden zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes aus, ist binnen sechs Wochen vom verbliebenen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der Neuwahlen für die ausgeschiedenen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes durchzuführen sind. Bis zur Mitgliederversammlung gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend.

(4) Der geschäftsführende Vorstand ist zuständig für Abschluss und Kündigung von Verträgen, Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung von der Mitgliederliste und den Ausschluss von Mitgliedern. Ihm obliegt die Finanzhoheit, soweit die Satzung und die Ordnungen nicht eine andere Regelung vorsehen, insbesondere obliegt ihm die Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr und die Überwachung der Einnahmen und Ausgaben sowie die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.

(5) Dem geschäftsführenden Vorstand wird gestattet, mit Zustimmung des Beirates Satzungsänderungen ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung zu beschließen, wenn diese seitens der öffentlichen Verwaltung, des Landessportbundes oder des TVN auf Grund bestehender rechtlicher Verpflichtungen verlangt wird.

§ 16

Jugendabteilung

(1) Die Jugendabteilung verwaltet sich eigenverantwortlich.

(2) Die Jugendversammlung findet in den letzten beiden Monaten eines Kalenderjahres statt. Sie wird vom Jugendreferenten einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

(3) Auf der Jugendversammlung werden drei Vertreter in den Jugendausschuss für jeweils ein Jahr gewählt.

(4) Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder mit Beginn des Jahres, in dem das vom 10. Lebensjahr vollendet wird, bis zum Ende des Jahres, in dem das 21. Lebensjahr vollendet wurde.

(5) Im übrigen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.

(6) Beschlüsse der Jugendversammlung, die den der Jugendabteilung zugewiesenen Etat übersteigen, der Satzung oder den bestehenden Ordnungen widersprechen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes.

§ 17

Beirat

(1) Der Beirat besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern, von denen jeder dem Verein mindestens fünf volle Kalenderjahre angehören muss und nicht Mitglied des Vorstandes und der ständigen Ausschüsse sein darf. Die Mitglieder des Beirats werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtsperiode beginnt mit der Wahl und endet mit der Wahl eines neuen Beirates auf der nach Ablauf der Amtsperiode stattfindenden Mitgliederversammlung.

(2) Der Beirat wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte.

(3) Der Beirat hat die Aufgabe, sich in geeigneter Weise über die Anliegen der Vereinsmitglieder zu unterrichten, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten und bei der Geschäftsführung zu beraten sowie organisatorische Hilfestellung zu leisten. Aufgabe des Beirates ist auch, die Vereinshistorie aufzuarbeiten und Traditionen zu pflegen. Er entscheidet weiter über Beschwerden gegen Entscheidungen des Vorstandes abschließend.

(4) Zwei Mitglieder des Beirates sind zum Zwecke der Kassenprüfung nach Abschluß des Geschäftsjahres befugt, Einsicht in die Kasse und sonstige Bücher aller Vereinsgremien zu nehmen. Ihnen sind dabei Auskünfte über Vermögensverwaltung sowie Rechnungsführung zu erteilen.

(5) Beiratssitzungen werden vom Vorsitzenden des Beirates einberufen und finden mindestens vierteljährig statt. Der Vorstand ist über die Termine der Beiratssitzungen zu informieren. Vorstandsmitglieder haben das Recht der Teilnahme an Sitzungen des Beirates, ein Anhörungsrecht, aber kein Stimmrecht.

(6) Bei Abstimmungen im Beirat gilt § 14 Absatz 5 entsprechend.

§ 18

Ausschüsse

(1) Ständige Ausschüsse sind der Sportausschuss, der Jugendausschuss und der technische Ausschuss.

(2) Der Sportausschuss wickelt den sportlichen Betrieb des Vereins eigenverantwortlich ab. Ihm gehören der Sportreferent als Vorsitzender und der Jugendreferent an.

(3) Dem Jugendausschuss obliegt die Jugendarbeit. Er besteht aus dem Jugendreferenten als Vorsitzendem und drei Jugendlichen, die auf der Jugendversammlung gewählt werden.

(4) Dem technischen Ausschuss obliegt die Pflege der gesamten Tennisanlage. Er wird geleitet vom technischen Referenten.

(5) Der Vorstand, der geschäftsführende Vorstand und der Beirat können jeder für sich die Bearbeitung einzelner Aufgaben weitere Ausschüsse bilden.

(6) Die Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden von dem sie bildenden Organ berufen oder abberufen, soweit es sich nicht um Sport- und Jugendausschuss oder den technischen Ausschuss handelt, deren Vorsitzende, abgesehen für den Fall des § 14 Absatz 6, von der Mitglieder- bzw. Jugendversammlung gewählt werden. Die vom Beirat gebildeten Ausschüsse werden von einem Beiratsmitglied als Vorsitzenden geleitet.

(7) Der Sportausschuss und der Jugendausschuss tagen mindestens vierteljährig, die übrigen Ausschüsse nach Bedarf. Die Ausschussvorsitzenden berufen die Ausschüsse bei Bedarf zu Sitzungen ein. Ausschusssitzungen sind binnen zwei Wochen auf Antrag der Hälfte der Ausschussmitglieder oder auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes einzuberufen.

(8) Bei Abstimmungen in den Ausschüssen gilt § 14 Abs. 5 entsprechend.

(9) Der Vorstand und der geschäftsführende Vorstand sind über die Sitzungen der jeweils von ihnen gebildeten Ausschüsse zu informieren. Die Vorstandsmitglieder haben ein Recht auf Anwesenheit und Anhörung in diesen Ausschüssen.

§ 19

Verfahren bei Satzungsverstößen

(1) Über die Streichung von der Mitgliederliste, den Ausschluss aus dem Verein, den Ausschluss vom Spielbetrieb oder über das Ruhen des Stimmrechtes entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes durch Beschluss. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu geben.

(2) Gegen die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes ist die Beschwerde zulässig. Die Beschwerde muss schriftlich spätestens drei Wochen nach Bekanntgabe beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sein. Über die Beschwerde entscheidet der Beirat nach Anhörung der Beteiligten endgültig. Die Beschwerdeentscheidung ist ebenfalls schriftlich zu begründen und dem geschäftsführenden Vorstand sowie dem Mitglied bekannt zu geben.

(3) Durch die Beschwerde wird die sofortige Wirksamkeit des Ausschlusses vom Spielbetrieb nicht aufgehoben. Im übrigen hemmt die Beschwerde den Eintritt der vom geschäftsführenden Vorstand getroffenen Rechtsfolge bis zur Bekanntgabe der endgültigen Entscheidung des Beirates.

§ 20

Protokollführungspflicht

(1) Über Versammlungen und Sitzungen sind jeweils Protokolle anzufertigen. Beschlüsse sind darin im Wortlaut festzuhalten.

(2) Der Beirat informiert den geschäftsführenden Vorstand durch Übersendung der anlässlich seiner Sitzungen angefertigten Protokolle.

(3) Protokolle über die Sitzungen der Ausschüsse sind binnen zwei Wochen dem geschäftsführenden Vorstand zuzuleiten.

§ 21

Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung ausschließlich der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen darf.

(2) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von neun Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(3) Sollten bei der ersten Versammlung weniger als neun Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung unter Wahrung einer 14-tägigen Ladungsfrist einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von neun Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen kann.

§ 22

Geschäfts-, Beitrags-, Jugendordnung

(1) Der Verein gibt sich zur Führung der Geschäfte eine Geschäfts-, Beitrags- und Jugendordnung.

(2) Die Geschäfts- und Beitragsordnung werden auf der Mitgliederversammlung, die Jugendordnung auf der Jugendversammlung beschlossen.

§ 23

Haftpflicht

Mitglieder können nur im Rahmen der vom Verein abgeschlossenen Haftpflichtversicherungen Ersatzansprüche für Schäden geltend machen, die durch Ausübung des Sports, durch Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch Anlagen, Einrichtungen oder Geräte des Vereins verursacht wurden. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

§ 24

Inkrafttreten

(1) Die von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzung und Änderungen der Satzung treten mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

(2) Die Geschäfts- und Beitragsordnung treten mit Annahme durch die Mitgliederversammlung und die Jugendordnung mit Annahme durch die Jugendversammlung in Kraft.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 20.02.2000 angenommen.